



Aktenzeichen: Pet 4-20-10-7872-024527

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die von China an Deutschland ausgeliehenen Pandas aus Gründen des Tierschutzes zurückzugeben.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass ein natürlicher Lebensraum für Pandas von herausragender Bedeutung sei. Dieser könne in einem spezialisierten Reservat in China weitaus besser gewährleistet werden als in einem Gehege in Deutschland. Überdies stelle die „Haltung in Gefangenschaft“ auch ein grundsätzliches Problem dar und werfe ethische Fragen auf. Eine Rückgabe setze ein starkes Zeichen im Sinne des Respektes und der Fürsorge für Wildtiere. Darüber hinaus könne von der Rückgabe der Pandas eine Initiative der internationalen Zusammenarbeit im Naturschutz ausgehen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 62 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 20 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Derzeit leben vier Exemplare des großen Pandabären in einem Zoo in der Bundesrepublik Deutschland (Deutschland).



Zwei in Gefangenschaft gezüchtete Pandas wurden Deutschland im Jahr 2017 im Rahmen eines Besuches des chinesischen Präsidenten Xi Jinping an die seinerzeit amtierende Bundeskanzlerin Angela Merkel als Zeichen der Verbundenheit und nur als Leihgabe übergeben. Die Tiere sind nach wie vor Teil des in der Volksrepublik China (China) betriebenen Zuchtprogramms und werden gezielt verpaart, um die Wiederansiedlungsprojekte vor Ort zu fördern. Mit den beiden Pandas konnte im betreffenden Zoo bereits aktiv nachgezüchtet werden. Die zwei in Deutschland geborenen Pandas werden dieses Jahr nach China zurückgeführt. Das Gehege ist nach Vorstellung der chinesischen Eigentümer und unter Beachtung der Vorgaben des Tier- und Naturschutzrechtes gestaltet und erbaut worden. Im Rahmen der Leihgabe wurde vereinbart, dass die Tiere jederzeit von China zurückgefordert werden können, um zum Beispiel weitere Verpaarungen im Rahmen des genannten Zuchtprogramms zu ermöglichen. Der Petitionsausschuss gibt zu bedenken, dass eine aktive Rückführung der Tiere nach China von chinesischer Seite als politischer Affront bewertet werden würde. Auch wird derzeit für die mit der Petition geforderte sofortige Rückgabe dieser Tiere aus tierschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht kein Anlass gesehen.

In Deutschland gelten rechtsverbindliche Regelungen, die die tierschutzgerechte Haltung von Tieren – unter anderem in zoologischen Gärten – sicherstellen und deren Nichteinhaltung von den zuständigen Behörden geahndet werden kann. Hier sind insbesondere die Vorgaben der §§ 1 und 2 des Tierschutzgesetzes zu nennen, deren Einhaltung eine ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessene Haltung der betroffenen Tiere sicherstellt. Im Falle von zoologischen Gärten oder anderen gewerbsmäßigen Tierhaltungen sind zudem auch der Nachweis der erforderlichen Sachkunde und adäquater Haltungseinrichtungen die Grundvoraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Halten von Tieren gemäß § 11 des Tierschutzgesetzes. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat, um die im Tierschutzgesetz vorgeschriebenen Handlungsgrundsätze zu konkretisieren, das „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ herausgegeben. Dieses Gutachten dient sowohl den Tierhalterinnen und Tierhaltern als auch den zuständigen Behörden der Länder als Orientierungshilfe bei der Einrichtung, Genehmigung und Überwachung der in Frage stehenden Tierhaltungen.



Die Durchführung tierschutzrechtlicher Vorschriften und damit auch die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz obliegt den zuständigen Behörden der Länder. Mit diesen Vorgaben liegen aus hiesiger Sicht ausreichende Voraussetzungen vor, um eine tierschutzgerechte Haltung der betroffenen Tiere sicherzustellen.

Pandabären gehören zu den nach Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (VO (EG) Nr. 338/97) geschützten Tierarten. Bei der Einfuhr der beiden Pandabären aus China nach Deutschland im Jahr 2017 wurden daher außerdem die erforderlichen Überprüfungen durch das Bundesamt für Naturschutz als zuständige deutsche Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES)-Behörde vorgenommen. Dazu gehörte unter anderem die Überprüfung der Eignung der Unterbringung für die Erhaltung und Pflege der beiden aus China stammenden Pandabären. Dabei wurde unter anderem auch das bereits genannte „Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ zugrunde gelegt.

Der Petitionsausschuss vermag sich insgesamt nicht für ein parlamentarisches Tätigwerden im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.